



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

6. Ob die Obrigkeit in Teutschland recht daran thue/ daß sie gegen diß
Laster so hefftig inquiriren lassen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

vnd wird man mir auß keinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Wor auß denn die Unwissenheit vnd Unverstand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret / in dem er schreibt / daß die Meynung die da sagt / daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit sehen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / daß man in Bestrafung der selben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern daß ein Richter / wann er des Lasters gewiß ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd seht hinzu / dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeldt rechtsahes sey / wovon man auch lesen kan bey: Mascardo vol. 3. conclas. 131. Aber wiedeme / so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wider thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschlandt wohl daran thun / daß sie gegen das Laster der Zauberrey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

I. B. **S**As sey gar ferne von mir / daß ich der Obrigkeit verbleiben solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorgelegt / daß sie vns befehlen vnd gebiethen / wir aber jhro gehorsam sein sollen: Sie haben jhres verfahrens Ursache / welche jh-

nen dann von jhren Råthen vnd Beamp- ten angegeben werden als da seind:

I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Giffte / welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unheyl / so diese Teuffelskinder anstiften wöllen / zuvor.

III. Sie thuen in deme jhr Ampt vnd beruff / sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerte nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vbel thun. Also dz sie sich gar höchlich veründig / vnd sich der Laster selbst theilhaftig mache würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest: judic. deleg. Sodan bey Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctores zu sehen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig machen / allen Schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch dis nachsehen / zu wachsen möchte / zuerstaten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quaest. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitatis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7. a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzuziehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit

keit erweist hier an ihren Eyffer / den sie zu rettung göttlicher Ehre tragen / wann sie gegen die abgefagte Todt- feinde Gottes / solcher Gestalt mit Flamm vnd Strang fort ziehen. Thun demnach die hohe Obrigkeiten wohl daran / vnd können derwegen nicht getadelt werden / zumahlen da die H. Schrift sagt Exod. 22. Du solt die Zauberer nicht leben lassen.

Die VII. Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge außgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden sein möchte?

I. R. Fürsten vnd Herren mögen Brennen wie viel sie wollen / so werden sie dennoch diß Vbel nicht gar außbrennen / sie wollen dann alles verbrennen: Sie ver- wüsten durch diß Brennen ihre Länder mehr als je einig Krieg gethan hat / vnd haben doch nichts damit außgerichtet / welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannhero seind etliche gefunden worden / die zu Ausbreitung dieses Lasters / andere gelindere Mittel an Hand gegeben / vnder welchen ich seiner hohen Vernunft vnd Verstands wegen / jederzeit für den vornembsten gehalten / den vortreflichen Theologum der Soc: Jesu Tannerum tom. 3. theolog. disput 4. de iustit. quaest. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. vnd zweiffelt mir nicht / daß wann die Hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten / der gemeine Nuz solte dessen mercklichen

Vortheil vberkommen vnd genießen. Mich belangendt sage ich mit aufrichtigē Gemüth / daß ich diesem Vbel vielfältig nachgesonnen / vnd mich vnderstanden hab / befugliche vnd bequeme Mittel zu denken: Wie mir dann auch nicht vnbe- wußt / daß viele andere Leute Gott mit vie- lem Flehen vnd seuffzen gebetten / daß er sei- nen Gnadenschein geben vnd weisen wolte / wie doch diese Finsternuß vertrieben wer- den möchte.

Ich sehe aber vnd befinde / daß die Zeiten vñ Leufften also beschaffen seind / daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht wür- de / dennoch die Obrigkeit in Teutschland / dasselbig wenig achtē solte. Dañhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können / daß ich das jenige so ich hiervon / wohl in der Feder habe / zu Tage kommen lasse / weil mir vnbeuust ist / wie es von ih- nen würde auffgenommen werde. Dafern aber einige Hohe Obrigkeit des Gemüths vnd nachdenckens wehre / daß sie hiervon vnderrichtet zu werden begerte / vnd ein sonderbahres experiment vnd Kunststück lernen wolte / wordurch sie innerhalb einem einigigen Jahre / ihr Land von allem die- sem Vngesziffer / dermassen reinigen könte / daß von keinem Laster weniger / als eben von der Zauberey darinnen vbrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige Hohe Obrigkeit wehre / deren es vmb Ausbreitung die- ses Lasters / vnd vmb das beste des gemei- nen Wesens vnd Nuzens zu thun wehre / so weiß ich einen guten Freund / einen geist- lichen frommen Mann / welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst vñ Wissenschaft / welche er durch embfuges nachsinnen er- funden / öffentlich zu Tage thun / vnd seinen

Koyff